

#### Merkblatt

Versorgungsausgleich

#### Stand 01.01.2023

# Was passiert, wenn meine Ehe geschieden wurde?

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat das Familiengericht aufgrund der Scheidung einen Versorgungsausgleich durchgeführt. In der Regel werden dabei die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Die kvw – Beamtenversorgung erstellt dafür auf Anforderung des Familiengerichts die entsprechenden Auskünfte über die ehezeitbezogenen Versorgungsanwartschaften. Bei Versetzung in den Ruhestand führt die kvw – Beamtenversorgung dann die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund der gerichtlichen Entscheidung durch. Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Rechtsfolgen. Rechtsgrundlagen sind dabei das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) und das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

# Bleibt der Versorgungsausgleichsbetrag immer gleich?

Nein. Das Familiengericht hat in seiner Entscheidung einen auf das Ende der Ehezeit bezogenen Versorgungsausgleichsbetrag festgesetzt. Bis zum Eintritt in den Ruhestand erhöht oder vermindert sich dieser Betrag entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 84 LBeamtVG.

Ab dem Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Dynamisierung des Versorgungsausgleichsbetrages um die Anpassungssätze, um die die Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert werden. Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt durch die jeweilige Anpassung erhöht oder mindert (§ 72 Abs. 2 Satz 3 LBeamtVG NRW

## Ab wann werden meine Versorgungsbezüge gekürzt?

Das kommt darauf an, wann die Scheidung erfolgt ist.

#### I. Sie sind Beamt:in im aktiven Dienst?

In diesem Falle beginnt die Kürzung der Versorgungsbezüge grundsätzlich mit Beginn des Ruhestandes.

### II. Die Scheidung erfolgt erst nach der Versetzung in Ruhestand?

Wird eine Beamtin oder ein Beamter im Ruhestand geschieden, beginnt die Kürzung der Versorgungsbezüge unmittelbar mit der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts. Das Pensionistenprivileg ist weggefallen!

#### III. Sie sind Hinterbliebene/r?

Verstirbt eine ausgleichspflichtige Person, sind die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen ebenfalls wegen des Versorgungsausgleichs zu kürzen. Die Versorgung der Hinterbliebenen

wird sofort gekürzt. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes.

## Gibt es Ausnahmen von der Kürzung?

Ja. Es gibt gewisse Konstellationen, in denen eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu einer ungerechtfertigten Härte führen kann. Das VersAusglG bietet Möglichkeiten, auf Antrag die Kürzung der Versorgungsbezüge auszusetzen. Die Aussetzung der Kürzung erfolgt ab Beginn des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

- I. Aussetzung wegen einer Unterhaltszahlung (§§ 33, 34 VersAusglG)
  Die Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person wird vorübergehend ausgesetzt, solange die ausgleichsberechtigte Person
  - noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten kann
  - gegen die ausgleichspflichtige Person einen Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt hat

Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruches auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Anrechte.

Der Antrag ist beim zuständigen Familiengericht zu stellen und wird dort entschieden.

II. Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für Sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG

Wenn Sie ausgleichspflichtigt sind, entscheidet der Versorgungsträger über die Aussetzung der Kürzung, wenn sie eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit oder einer besonderen Altersgrenze erhalten, aber auf Grund eines im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechtes selbst noch keine Leistungen erhalten können. Dies wäre der all, wenn Sie selbst noch keine laufende Rente erhalten können. Die Kürzung ist in Höhe des erworbenen Anrechts auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Anrechte.

## III. Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person und sind aus dem Versorgungsausgleich noch keine oder nur geringfügige Leistungen gezahlt worden (höchstens 36 Monate), werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person nicht gekürzt. Eine bereits vorgenommene Kürzung entfällt auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft. Die Entscheidung trifft der Versorgungsträger.

IV. Abänderungen von Entscheidungen (§§ 51, 52 VersAusglG in Verbindung mit §§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG)

Das Familiengericht entscheidet unter ganz gewissen Voraussetzungen erneut über den gesamten Versorgungsausgleich. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten und der Versorgungsträger.

# V. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge (Kapitalisierung - § 73 LBeamtVG NRW)

Die ausgleichspflichtige Person kann die Kürzung ihrer Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abwenden. Hinterbliebene haben diese Möglichkeit nicht. Dieser Kapitalbetrag entspricht dem Betrag, der als Beitrag zu leisten gewesen wäre, um die vom Familiengericht festgesetzte Rentenanwartschaft zu begründen. Hierfür sind - die Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (EP) umzuwandeln und - die Entgeltpunkte in Beiträge umzurechnen.

### Beispiel

Ende der Ehezeit 31.07.2015
Entscheidung des Familiengerichtes 15.09.2015
Versorgungsausgleich: 200,00 €
Aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit 29,21 €
Umrechnungsfaktor zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichtes 6.544,813

Umwandlung der Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (EP)

200,00 € : 29,21 € = 6,8470 EP

Umrechnung der EP in einen Beitrag:

6,8470 EP x 6.544,813 = 44.812,33 €

Der Kapitalbetrag zur vollen Abwendung der Kürzung würde betragen: 44.812,33 €

Er unterliegt der gleichen Dynamik wie der Kürzungsbetrag.

Der Abwendungsbetrag kann auch teilweise gezahlt werden. In diesem Fall verringert sich der Kürzungsbetrag entsprechend dem Verhältnis dieses Teilbetrags zum vollen Abwendungsbetrag.

## Ich bin ausgleichspflichtig. Welche Pflichten habe ich gegenüber der kvw?

Die ausgleichspflichtige Person hat die kvw - Beamtenversorgung insbesondere zu informieren

- über alle Umstände und Änderungen, die Auswirkungen auf die Aussetzung der Kürzungen nach §§ 33 bis 38 VersAusglG haben, also
- Änderungen oder Wegfall der Unterhaltszahlungen
- über den Bezug einer Leistung aus einem im Versorgungsausgleich erworbenem Anrecht (Rente)
- die Wiederheirat oder Tod der ausgleichsberechtigten Person
- Entscheidungen des Familiengerichtes

## Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.

Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen.

Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

#### Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.